



Landeshauptstadt München, Direktorium, D-II-BA  
Marienplatz 8, 80313 München

**Hauptabteilung II**  
**Abteilung für Bezirksausschuss-**  
**angelegenheiten**  
**D-II-BA**

An die  
Vorsitzenden der  
Bezirksausschüsse 1 bis 25

Marienplatz 8  
80313 München  
Telefon: 089 233-92528  
Telefax: 089 233-25241  
Dienstgebäude:  
Marienplatz 8  
Zimmer: 268  
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
02.11.2020

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Sitzungsbetrieb  
hier: Einrichtung von Sonderausschüssen, virtuelle Tagungsmöglichkeiten  
für Unterausschüsse, Maskenpflicht und Kontaktnachweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

das aktuelle Infektionsgeschehen wirkt sich derzeit intensiv auf die Durchführung des Sitzungsbetriebs der kommunalen Gremien (Stadtratssitzungen, Bezirksausschusssitzungen) aus.

Die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Gremien steht dabei unter der Prämisse der Gewährleistung eines möglichst maximalen Infektionsschutzes für alle Mitglieder der Bezirksausschüsse sowie der anwesenden Bürger\*innen. Sitzungen sind daher wie bisher auch unter Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln durchzuführen.

Flankierend haben der Oberbürgermeister mit Dringlicher Anordnung vom 02.11.2020 (siehe Anlage) und der Stadtrat in seiner Sitzung vom 21.10.2020 weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Sitzungsbetriebs erlassen bzw. beschlossen, die im Folgenden näher erläutert werden:

### **Einrichtung von Sonderausschüssen**

Den Bezirksausschüssen wird durch eine Änderung der BA-Satzung erneut die Möglichkeit eingeräumt, unter Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln in kleiner Zusammensetzung als Sonderausschuss zu tagen. Die diesbezüglichen Regelungen finden sich in § 22 b BA-Satzung, der keine Verfahrensänderungen zu der bis zum Ablauf des 02.08.2020 geltenden Vorgängerregelung enthält.

Obwohl die geänderte Fassung der BA-Satzung erst am 07.11.2020 in Kraft tritt (Bekanntmachung im Amtsblatt am 06.11.2020), kann in den vor diesem Stichtag angesetzten Bezirksausschusssitzungen dennoch bereits die Einrichtung von Sonderausschüssen beschlossen werden, sofern der entsprechende Beschluss mit dem Hinweis auf das zukünftige Inkrafttreten der geänderten BA-Satzung am 07.11.2020 versehen wird. Die Sitzung dieser Sonderausschüsse kann aber natürlich erst ab Inkrafttreten, also ab 07.11.2020 erfolgen.

Aufgrund des Minderheitenschutzes wird die Möglichkeit, Sonderausschüsse aufgrund der Corona-Pandemie einzurichten, bis zum **31.05.2021** befristet.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die in der Anlage beigefügte Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters vom 02.11.2020 verwiesen.

### **Virtuelle Tagungsmöglichkeiten für Unterausschüssen**

Die Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse sieht in § 9 Abs. 1 eine persönliche Anwesenheit der BA-Mitglieder in der Sitzung vor. Diese Regelung gilt gem. § 22 Abs. 4 BA-Satzung auch für die Unterausschüsse. Nachdem aber die Bildung von Unterausschüssen nicht explizit in der Gemeindeordnung geregelt ist und diese rein vorberatend tätig sind, wurde geprüft, ob bei den vorberatenden Unterausschüssen diese Regelung dahingehend abgeändert werden kann, dass die Sitzungsteilnahme in Form von virtuellen Sitzungen zulässig ist.

Die Regierung von Oberbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 30.10.2020 hierzu u.a. folgendes ausgeführt:

„Die Unterausschüsse werden auf der Grundlage einer Satzung nach Art. 60 Abs. 5 GO gebildet. Deren Aufgabe besteht darin, die Entscheidungsfindung beschließender Organe durch meinungsbildende Beschlussempfehlungen vorzubereiten. Auch wenn deren Beschlüsse nicht bindend sind, unterscheidet sich deren kommunalverfassungsrechtliche Stellung von der der im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts eingerichteten Beiräte und Kommissionen, die (fachliche) Empfehlungen abgeben und an denen auch externe Personen beteiligt sein können. Durch die per Satzung normierte Mitwirkung der Unterausschüsse an der Entscheidungsfindung kommunaler Organe spricht vieles dafür, dass für sie – wie nach einhelliger Literaturmeinung auch für vorberatende Ausschüsse (Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze, Art 45 GO Rn. 8; Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung, Art. 45 Erl. 2.3; Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Art. 45 GO Erl. 6.3; Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Art. 45 Rn. 16) - die tragenden kommunalrechtlichen Grundsätze zum Geschäftsgang des Gemeinderats anwendbar sind. Zu diesen gehört das Sitzungserfordernis, womit Video- und Telefonkonferenzen ausgeschlossen wären. Für uns ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weswegen die Frage des Sitzungserfordernisses bei vorberatenden Unterausschüssen anders bewertet werden sollte als bei vorberatenden Ausschüssen. Rechtsprechung zu dieser sehr spezifischen Thematik, die nur die Landeshauptstadt betrifft, liegt nicht vor. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen einer Satzung nach Art. 60 Abs. 5 Satz 1 GO (gilt ebenso für eine Geschäftsordnung), auch wenn ein Gestaltungsspielraum besteht, höherrangigem Recht,

insbesondere den Bestimmungen der GO nicht widersprechen dürfen (Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommunalverfassungsrecht Bayern, Art. 60 GO Erl. 4) und allgemein kommunalrechtliche Grundsätze beachtet werden müssen (Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Art. 60 Rn. 11).

Unabhängig hiervon stellt sich uns allerdings die Frage, ob und inwieweit Sitzungen von Bezirksausschüssen und ihrer Unterausschüsse in der gegenwärtigen Situation überhaupt stattfinden sollten. Mit IMS vom 8. April 2020 wurde empfohlen, die Sitzungstätigkeiten vorerst auf ein Mindestmaß herunterzufahren oder bestenfalls ganz darauf zu verzichten und unaufschiebbare Entscheidungen weitgehend auf personenreduzierte beschließende Sondergremien zu übertragen. Dies gilt auch für Bezirksausschüsse und ihre Unterausschüsse.“

Daher ist leider wie auch bei den Vollgremien und den Sonderausschüssen bei den Unterausschüssen eine virtuelle Sitzung nicht zulässig. Wie in der o.g. Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 30.11.2020 und im IMS vom 08.04.2020 ausgeführt, sollte dem aktuellen Infektionsgeschehen somit insoweit Rechnung getragen werden, dass die Bezirksausschüsse unter Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln in kleinerer Zusammensetzung als Sonderausschüsse tagen bzw. die Sitzungen sowohl der Vollgremien als auch der Unterausschüsse auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Andere Besprechungen sind hingegen virtuell durchführbar und können im Rahmen der Aufwandsentschädigung abgerechnet werden. Wir dürfen hierzu auf das Informationsschreiben vom 16.07.2020 verweisen, das wir Ihnen als Anlage nochmals beigefügt haben.

### **Maskenpflicht**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.10.2020 eine Änderung der BA-Geschäftsordnung beschlossen. Die diesbezüglichen Regelungen des § 8 Abs. 9 BA-Geschäftsordnung lauten wie folgt:

„Ab Betreten eines Gebäudes ist in sämtlichen Verkehrsflächen und Zugangsbereichen zu, und Räumlichkeiten, in denen Sitzungen des Bezirksausschusses stattfinden, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Diese Pflicht gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen überschritten wird, unabhängig, ob ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Unter einer 7-Tage-Inzidenz von 50 kann die Mund-Nasenbedeckung am Sitzplatz in der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig während eines Redebeitrags oder während Interviews.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, die mittels ärztlichem Attest oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachweisen, dass ihnen aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar ist.“

Die BA-Geschäftsstellen haben die o.g. Änderungen bereits dahingehend aufgegriffen, dass bei den Sitzungseinladungen auf die geltenden „Corona-Regelungen“ und damit auf die o.g. „erweiterte“ Maskenpflicht hingewiesen wird.

In den jeweiligen Sitzungen hat die Sitzungsleitung im Rahmen der Sitzungsorganisation auf die Einhaltung der Maskenpflicht zu achten. Bei Verstößen gegen die Maskenpflicht gelten die Regelungen der Geschäftsordnung im Zusammenhang mit der Störung der Sitzungsordnung. Dies kann bei fortgesetzter Weigerung, in der Sitzung eine Maske zu tragen, gem. § 8 Abs. 6 BA-Geschäftsordnung bis zum Sitzungsausschluss führen.

### **Kontaktnachweis / Desinfektionsmittel**

Mit Schreiben vom 23.10.2020 hat das Bayerische Innenministerium unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) festgestellt, dass die (freiwillige) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Besucher\*innen grundsätzlich datenschutzrechtlich zulässig ist. Diese Daten umfassen gem. § 4 Abs. 1 der 7. BayIfSMV den Vor- und Nachnamen und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, Adresse oder E-Mail). Die Daten müssen allerdings vertraulich behandelt und dürfen ausschließlich zur Nachverfolgbarkeit verwendet werden. Zudem sind diese nach Wegfall des Zwecks unverzüglich zu löschen.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz weist in diesem Zusammenhang ferner darauf hin, dass die Möglichkeit zur Kenntnisnahme aus Voreintragungen auszuschließen ist. Denkbar wäre die Verwendung von Einzel formularen oder die Listenführung durch eigene Beschäftigte, um eine unbefugte Einsichtnahme durch Dritte sowie unrechtmäßige Verbreitung oder Veränderung der Daten auszuschließen.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der Wichtigkeit der Kontaktnachverfolgung im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden daher auch mit Blick auf die jeweiligen Sitzungsräumlichkeiten ab sofort zu Beginn der Sitzung von den Besucher\*innen die o.g. Kontaktdaten erfasst.

Die Geschäftsstellen werden hierzu im Vorfeld der Sitzung jeweils die in der Anlage beigefügten Kontakthinweise auslegen, die von den Besucher\*innen dann in bereitgestellte Boxen eingeworfen werden.

Zudem wird von Seiten der Geschäftsstellen den Sitzungsteilnehmer\*innen sowie den Besucher\*innen im Einlassbereich die Möglichkeit zur Handdesinfektion eröffnet.

In der Gesamtbetrachtung werden mit den o.g. Regelungen die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Sitzungsbetrieb aufrechterhalten und die Bezirksausschüsse, gerade in diesen für alle Seiten herausfordernden Zeiten, handlungsfähig bleiben.

Sollten zu den o.g. Punkten noch Fragen offen sein, können Sie sich gerne noch mit Ihrer BA-Geschäftsstelle oder der Leitung der BA-Abteilung in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive 'K' followed by a horizontal line that extends to the right and then loops back under the 'K'.

Dr. Kirchmann

**Anlagen**

- Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters vom 02.11.2020
- Informationsschreiben zur Abrechnung virtueller Besprechungen vom 16.07.2020



Datum: 02.11.2020  
Telefon: 0 233-92528  
Telefax: 0 233-25241  
Herr Schlachter  
michael.schlachter@muenchen.de

**Oberbürgermeister**

**Corona-Pandemie /  
Änderung der Bezirksausschuss-Satzung /  
Sonderausschüsse**

**Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters  
gemäß Art. 37 Absatz 3 Satz 1 GO und § 25 GeschO vom 02.11.2020**

**I. Sachverhalt**

**1. Einrichtung von Sonderausschüssen**

**1.1 Ausgangslage**

In seiner Sitzung am 29.04.2020 hat der Verwaltungs- und Personalausschuss als Feriensenat eine Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München beschlossen, um den Bezirksausschüssen während der Coronapandemie die Möglichkeit zu geben, unter der Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregulungen in kleinerer Zusammensetzung als Sonderausschüsse zu tagen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18489). Hierfür wurde ein neuer § 22 b in die BA-Satzung eingefügt. Diese Regelung war befristet bis zum Ablauf 02.08.2020, da zum damaligen Zeitpunkt die weitere Entwicklung der Coronapandemie noch nicht absehbar war.

Im Anschluss daran hatten die Bezirksausschüsse während der vom Stadtrat festgelegten Ferienzeit vom 03.08.2020 mit Ablauf des 06.09.2020 ferner wie jedes Jahr die Möglichkeit, in Ferienausschüssen nach § 22 a BA-Satzung und damit ebenfalls verkleinert zu tagen. Mit Beendigung der Ferienzeit entfiel diese Möglichkeit jedoch. Somit haben die Bezirksausschüsse derzeit nach der BA-Satzung keine Möglichkeit mehr, auf das Infektionsgeschehen mit einer Verringerung der Sitzungsteilnehmer\*innen zu reagieren.

Im o.g. Zeitraum haben die Bezirksausschüsse u.a. in Abhängigkeit von der jeweiligen Mitgliederzahl sowie der Möglichkeit auf größere Räumlichkeiten auszuweichen vom Instrument der Bildung von Sonderausschüssen Gebrauch gemacht. Flankierend hierzu wurden die Bezirksausschüsse von Seiten des Direktoriums auch bei der Suche nach größeren Sitzungsräumlichkeiten zur Einhaltung des coronabedingten Mindestabstandes sowie durch die Bereitstellung entsprechender Tontechnik unterstützt.

## **1.2 Bildung von Sonderausschüssen / erneute Einführung des § 22 b BA-Satzung**

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens wird daher vorgeschlagen, die zum 02.08.2020 weggefallene Regelung zur Bildung von Sonderausschüssen erneut in die BA-Satzung wie folgt aufzunehmen:

„§ 22 b Sonderausschuss

(1) Aufgrund der Coronapandemie in München kann der Bezirksausschuss die Bildung eines Sonderausschusses beschließen, der die Aufgaben des Bezirksausschusses übernimmt. Die Bildung vorberatender Unterausschüsse bleibt davon unberührt. Die Tätigkeit des Sonderausschusses endet mit Ablauf des 31.05.2021. Seine Größe wird durch Beschluss festgelegt.

(2) § 22 Abs. 2 bis 4 gelten für den jeweiligen Sonderausschuss entsprechend.“

Wie die „Vorgängerregelung“ ist der neu eingeführte § 22 b BA-Satzung optional, d.h. die Bezirksausschüsse können selbst entscheiden, ob ein Sonderausschuss gebildet oder weiterhin unter Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregulungen in ausreichend großen Räumlichkeiten als Vollgremien getagt wird. Dadurch ist sichergestellt, dass passgenaue Lösungen vor Ort gefunden werden können.

Aufgrund des Spielraums bei der Ausgestaltung der Bezirksausschusssatzung und der aktuell angespannten Pandemielage ist es sachlich gerechtfertigt, dass der Sonderausschuss – wie der Ferienausschuss – an die Stelle des Vollgremiums tritt. Zum Schutz von kleinen Gruppierungen im Bezirksausschuss wird die Regelung bis zum 31.05.2021 befristet.

Die Entscheidung über die Bildung bzw. Auflösung eines Sonderausschusses kann nur vom jeweiligen Vollgremium des Bezirksausschusses getroffen werden. Sofern ein durch Beschluss gebildeter Sonderausschuss vorzeitig aufgelöst werden soll, ist demnach zwingend das Vollgremium zu laden, das zu Beginn der Sitzung die Auflösung des Sonderausschusses beschließen muss.

Im Übrigen gelten die in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18489 gemachten Ausführungen weiterhin. Ergänzend wird klargestellt, dass insbesondere auch bei der Bildung von Sonderausschüssen weiterhin vorberatende Unterausschüsse tagen können.

## **2. Begründung der Dringlichkeit**

Gemäß Art. 37 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist der erste Bürgermeister befugt, an Stelle des Gemeinderats oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Dies umfasst auch den Erlass von Rechtsnormen mit befristeter Geltungsdauer, wie die hier vorliegende Satzung.

Die Dringlichkeit der Anordnung ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Handlungsfähigkeit der Bezirksausschüsse aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens durch eine Verringerung der Sitzungsteilnehmer\*innen in Form der Bildung von Sonderausschüssen sicherzustellen.

Eine Vorlage für den Stadtrat hätte aufgrund der notwendigen Änderung der BA-Satzung für die Bildung von Sonderausschüssen erst in der Vollversammlung zum 19.11.2020 eingebracht und beschlossen werden können, die Änderung der BA-Satzung wäre zudem erst am Tag nach Bekanntmachung im Münchner Amtsblatt, mithin frühestens am 21.11.2020 in Kraft getreten.

Im Zeitraum vom 02.11.2020 bis 20.11.2020 finden aber allein 18 BA-Sitzungen statt, in denen ohne den Erlass der dringlichen Anordnung am 02.11.2020 keine Sonderausschüsse beschlossen werden könnten. Den Bezirksausschüssen soll daher durch Erlass der dringlichen Anordnung am 02.11.2020 die Möglichkeit gegeben werden, sofort Sonderausschüsse zu bilden, die dann ab dem Inkrafttreten der Änderungssatzung am 07.11.2020 tagen können.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der damit verbundenen Notwendigkeit des Erlasses einer dringlichen Anordnung konnte auch die nach der Anlage 1 der BA-Satzung vorzunehmende Anhörung aller Bezirksausschüsse nicht durchgeführt sowie die nach § 25 BA-Satzung für alle Änderungen der BA-Satzung vorgesehene Befassung der BA-Satzungskommission nicht vorgenommen werden. Die Bezirksausschüsse werden jedoch zeitnah über den Erlass der dringlichen Anordnung unterrichtet.

## **II. Behandlungsvorschlag**

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) wird gemäß Anlage 1 erlassen.

**III. Anordnung**

nach Behandlungsvorschlag

Diese Dringliche Anordnung wird in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses am 11.11.2020 bekannt gegeben.

Der Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Reiter', written in a cursive style.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister



An die  
Vorsitzenden  
der Bezirksausschüsse 1 - 25

Marienplatz 8  
80313 München  
Telefon: 089 233-92528  
Telefax: 089 233-25241  
Dienstgebäude:  
Marienplatz 8  
Zimmer: 268  
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

16.07.2020

## Abrechnung von virtuellen Sitzungen und Besprechungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedingt durch die Coronapandemie sind Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen zu befolgen. Deshalb kann es sich insbesondere in der vorliegenden Situation anbieten, auf technische Lösungen zurück zu greifen, die virtuelle Besprechungen ermöglichen. Dies ist jedoch insbesondere im Hinblick auf die nachfolgenden Ausführungen zum Datenschutz nicht unproblematisch. Jedenfalls solange die Coronapandemie mit den einhergehenden Beschränkungen anhält, gilt für die Abrechnungsfähigkeit von virtuellen Terminen der Bezirksausschüsse Folgendes:

### **Nur abrechenbar, wenn eine reale Sitzung stattgefunden hat, sind:**

- Sitzungen des Vollgremiums und der Unterausschüsse (inkl. Sonderausschuss und Ferienausschuss). Der Sitzungszwang ergibt sich aus § 9 Abs. 1 BA-GeschO.
- Ortstermine nach § 18 Abs. 2 Buchst. f) BA-Satzung bedingen, dass eine in Augenscheinnahme vor Ort vorgenommen werden muss (vgl. Infoschreiben 03/2020). Daher scheiden virtuelle Ortstermine aus.

### **Auch als virtuelle Sitzung abrechenbar sind:**

- Vorstandssitzungen gem. § 18 Abs. 2 Buchst. a) BA-Satzung
- Besprechungen der im Bezirksausschuss vertretenen Fraktionen (§ 18 Abs. 2 Buchst. a) BA-Satzung)
- Besprechungen sonstiger interner, vom BA bestimmter Gremien (§ 18 Abs. 2 Buchst. a) BA-Satzung)
- Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung stehende Besprechungen, zu denen die Stadtverwaltung einlädt (§ 18 Abs. 2 Buchst. d) BA-Satzung)
- sonstige Besprechungen (§ 18 Abs. 2 Buchst. e) BA-Satzung), wenn es für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist

### **Formblatt**

Um die virtuellen Termine schneller einordnen und einheitlich abrechnen zu können, finden Sie anbei ein Formblatt, das zwingend für die Beantragung von Entschädigungsleistungen für virtuelle Termine zu verwenden ist und mit der entsprechenden Einladung oder Tagesordnung zu dem durchgeführten Termin einzureichen ist.

### **Technischer Rahmen**

Für die Durchführung von virtuellen Terminen stehen eine Vielzahl technischer Lösungen zur Verfügung. Als BA-Vorsitzende\*r verfügen Sie über eine muenchen.de Adresse, so dass Sie als Konferenztool Cisco Webex verwenden sollten, das für die Verwaltung freigegeben wurde. Sie können zu Besprechungen auch Teilnehmer\*innen einladen, die nicht über eine muenchen.de Adresse verfügen. Jedenfalls solange die Coronapandemie mit den o.g. Einschränkungen anhält, können insbesondere von den einfachen BA-Mitgliedern auch andere technische Lösungen verwendet werden.

### **Datenschutz**

Bitte beachten Sie in jedem Fall, dass die allgemeinen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bayerischen Datenschutzgesetzes fortgelten. Insbesondere bestehen Informationspflichten gegenüber den teilnehmenden Personen.

Zudem dürfen in virtuellen Terminen vertrauliche oder personenbezogene Daten nur im erforderlichen Umfang weitergegeben werden. Nachdem bei Videokonferenzen oder Chats stets einige Daten und Informationen das städtische Netz verlassen, sollte vor deren Durchführung geprüft werden, ob der gleiche Zweck nicht auch mit einem Telefonat oder einer hinreichend gesicherten Kommunikation z.B. über Alfresco, erfolgen kann. Auch sollte die Kommunikation möglichst datensparsam erfolgen.

Für die Durchführung der Videokonferenzen wird empfohlen, die Kamera und das Mikrofon erst nach Beitritt zu der jeweiligen Konferenz zu aktivieren. In Ihrem eigenen Interesse ist darauf zu achten, was im Hintergrund zu sehen ist und diesen ggf. zu verpixeln. Auch ist zu prüfen, ob nicht die Kamera z.B. nach der Begrüßung, ausgeschaltet werden kann. Es ist sicherzustellen, dass die Zugangsdaten zu der jeweiligen Konferenz nur an die Teilnehmenden herausgegeben werden und während der Konferenz ist dafür Sorge zu tragen, dass nur die diejenigen teilnehmen, die vorgesehen sind.

Datenpannen sind über die BA-Geschäftsstelle an die behördliche Datenschutzbeauftragte zu melden.

Wir gehen davon aus, dass virtuelle sonstige Termine **im bisher üblichen Rahmen** eingereicht werden, insbesondere was Anzahl, Zeitdauer und Thema betrifft. Bitte beachten Sie bezüglich der allgemein geltenden Regelungen zur Abrechnungsfähigkeit auch das BA-Informationsschreiben 03/2020 vom 07.07.2020

Im Anhang finden Sie folgende Anlagen zu Ihrer Information und weiteren Verwendung:

- Formblatt virtuelle Sitzungen
- Datenschutzhinweise Konferenztool Webex

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [ba-abrechnung.dir@muenchen.de](mailto:ba-abrechnung.dir@muenchen.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.V.  
Stefan Eckhardt



**Datenschutzhinweise  
für die Nutzung des Konferenz-Tools (Audio- und/oder Videokonferenzen)  
Cisco Webex Meetings  
bei der Landeshauptstadt München**

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Konferenz-Tool (Audio- und/oder Videokonferenzen)

**Bitte beachten Sie:** Die Landeshauptstadt München nutzt für die vorgenannten Konferenzen primär Cisco Webex Meetings (die weiteren bei der Landeshauptstadt München eingesetzten Lösungen (z.B. Veeting) sind von diesem Datenschutzhinweis nicht erfasst). Bei der Nutzung von Cisco Webex Meetings gelten die Datenschutzhinweise des Anbieters Cisco, die wir Ihnen in der uns vorliegenden Version zur Verfügung stellen. Bitte informieren Sie sich auch selbst im Internet über die Seiten des Anbieters Cisco zu den entsprechenden, aktuellen Datenschutzerklärungen.

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

**Verantwortlich für die Verarbeitung ist die**

**Landeshauptstadt München**

Referat für IT

Agnes-Pockels-Bogen 21

80992 München

E-Mail: rit@muenchen.de

### 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Das Konferenz-Tool ergänzt die bisher bestehenden Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung der Landeshauptstadt München um die Möglichkeit, Besprechungen aber auch Vorstellungsrunden auf digitalem Weg durchzuführen.

Die Konferenz findet live und in Echtzeit statt. Eine Aufzeichnung der Konferenz erfolgt systemseitig nicht. Die Funktionalität wurde zentral deaktiviert.

Durch die Landeshauptstadt München werden im Rahmen der Videokonferenz grundsätzlich nicht mehr Daten erhoben/verarbeitet, als dies bei einem persönlichen Gespräch vor Ort der Fall wäre. Lediglich die Systemadministratoren können über das Cisco-Administrationsportal weiterführende technische Daten der Videokonferenz einsehen (bspw. IP-Adresse (evtl. Ort des Zugangspunkt zum Internet), Dauer, Uhrzeit, Teilnehmerzahl der Konferenz, verwendete Hardware, Betriebssystem, Clientversion). Dies erfolgt jedoch nur zu dem Zweck, im Falle von technischen Problemen im Nachgang eruieren zu können, woran die technischen Probleme gelegen haben, um Verbesserungen für weitere Videokonferenzen zu erreichen.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz sowie ggf. Art. 8 BayDSG und Art. 9 DSGVO verarbeitet.

#### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Bei Cisco werden einige grundlegende Informationen über die jeweilige Konferenz und die teilnehmenden Personen vorgehalten (s.o.). Darüber hinaus haben wenige Administratoren von it@M über Systeme von Cisco Zugriff auf einige der vorgenannten Informationen (s.o.).

#### 5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Datenübermittlung an ein Drittland durch die LHM erfolgt nicht. Bitte beachten Sie jedoch die Datenschutzhinweise und Datenschutzerklärungen von Cisco-Webex.

#### 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Landeshauptstadt München speichert unmittelbar keinerlei Daten (s.o.). Im Übrigen bitten wir jedoch die die Datenschutzhinweise und Datenschutzerklärungen von Cisco-Webex zu beachten.

#### 7. Betroffenenrechte

Ihre Rechte nach Art. 15 ff. DSGVO (**Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragbarkeit**) können Sie gegenüber der Landeshauptstadt München als verantwortliche Stelle geltend machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenfalls besteht unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

#### 8. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Die behördliche Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt München erreichen Sie unter [datenschutz@muenchen.de](mailto:datenschutz@muenchen.de) oder postalisch unter **Marienplatz 8, 80331 München**